

## **Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 16.10.2025**

**Zu TOP: 7.15**

**Sachstand Küstenschutz Kleingartenverein "Am Bodden"**

**Einreicherin: Sandra Kothe-Woywode, Fraktion Bündnis 90/Die**

**Grünen/SPD/Piratenpartei**

**Vorlage: kAF 0118/2025**

Frau Kothe-Woywode wünscht die schriftliche Beantwortung.

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zur Förderanfrage zur Planung und Umsetzung von Küstenschutzmaßnahmen im Bereich des KGV „Am Bodden“?
2. Welche Alternativen/Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung bei einer negativen Bescheidung der Förderanfrage bzw. eines Förderantrags, um den Kleingärtnern und Kleingärtnerinnen weiterhin eine adäquate Nutzung zu ermöglichen?

Herr Dr. Raith beantwortet die kleine Anfrage schriftlich wie folgt:

zu 1.:

Der Fördermittelantrag wurde am 6. August 2025 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) eingereicht unter dem Titel: „*Konzeptionelles Projekt des Küstenschutzes im Bereich Andershof*“.

Gegenstand der beantragten Förderung für den Realisierungszeitraum 2026 bis 2028 sind die naturschutzrechtlichen Planungsleistungen zu Biotopschutz, Artenschutz, Gebietsschutz, Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Richtlinie, Küstenschutz, Waldschutz, Kompensation und UVP-Pflicht. Die erwarteten Gesamtausgaben belaufen sich auf knapp 150 T € bei einer 95 % Förderquote (erwarteter Zuschuss 141.312,50 Euro).

Auf Nachfrage teilte das StALU mit, dass nach Stellungnahme durch das Fachdezernat im StALU die Unterlagen am 22.09.2025 an das zuständige Fachreferat im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt übergeben wurden. Turnusmäßig findet Mitte / Ende Oktober jeden Jahres die Einplanungsberatung für neue Fördervorhaben im Ministerium statt. Im Rahmen dieser Beratung wird dann die Entscheidung getroffen, ob der Fördermittelantrag in die landesweite Projektliste aufgenommen wird. Alle Antragsteller werden umgehend, spätestens Ende November / Anfang Dezember schriftlich über das Ergebnis der Einplanung informiert.

Im Idealfall kann auf der Grundlage der Planungsleistungen der für die Planfeststellung erforderliche Antrag 2029 bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Sollte diese die Genehmigung für die Schutzmaßnahmen an der Steilküste erteilen, müssen die finanziellen Mittel für die Umsetzung bereitgestellt oder beantragt werden. Die Baumaßnahmen können folglich frühestens am Beginn der 30er Jahre ausgeschrieben bzw. umgesetzt werden.

zu 2.:

Die Frage, erst recht aber die mitgelieferte Begründung, lasse erkennen, dass die Fragestellerin das eigentliche Problem nicht verstanden hat.

Daher geht Herr Dr. Raith ins Detail:

Beim in Rede stehenden Küstenabschnitt handelt es sich traditionell um eine Rückgangsküste, wenn auch der Küstenrückgang hier vergleichsweise langsam voranschreitet und diese Tatsache daher leicht aus dem Blick gerät. Die Tiefe der Gärten

beträgt im Bestand zwischen 30 und 50 m, bei Breiten um die 10 m. Die Größe der Lauben beträgt häufig zwischen 30 und 50 qm. Angesichts des nur langsam voranschreitenden Küstenrückgangs mögen zwar die an der seeseitigen Grundstücksgrenze gebauten Schuppen, Terrassen oder im Einzelfall auch Lauben in den nächsten Jahren gefährdet sein, nicht aber die Gartennutzung an sich, die mit nur geringen Flächenverlusten sicherlich für weitere 50 Jahre gesichert ist.

Nach § 3 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz soll ein Kleingarten nicht größer als 400 qm sein. Nach § 3 Abs. 2 ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Zudem sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

Angesichts des vorhandenen Leerstands in den städtischen Kleingartenanlagen wird jeder Interessierte in der Hansestadt ohne Warteliste einen Kleingarten finden können. Es geht also nicht um die Gefährdung der kleingärtnerischen Nutzung in der Sparte „Am Bodden“ und erst recht nicht um einen zukünftigen Mangel an Kleingärten durch den Verlust einer Anlage. Das durchaus nachvollziehbare Bestreben der Betroffenen richtet sich ausschließlich auf den Erhalt der nur durch den Bestandsschutz gedeckten, in dieser Größe heute nicht mehr zulässigen Lauben in einer privilegierten, weil unverbaubaren Wasserlage.

Daher erwartet Herr Dr. Raith schon eine etwas kritischere Diskussion, ob eine Ufersicherung hier angesichts der naturschutzfachlichen Herausforderungen – und letztlich auch vor dem Hintergrund des im Bundeskleingartengesetz formulierten Anspruchs auf Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei der Bewirtschaftung – überhaupt gerechtfertigt ist.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 30.10.2025